

Hilfestellung rund um die Auswirkungen des Coronavirus auf die Fläminger Tourismusbranche

(Stand: 23.03.2020, 09 Uhr)

Sehr geehrte Fläminger Betriebe,
liebe Mitglieder des Tourismusverbandes,

in den vergangenen Tagen haben uns viele Fragen rund um die Auswirkungen des Coronavirus auf den Tourismus im Fläming erreicht. Daraus haben wir für Sie eine Zusammenfassung mit Antworten und Hilfestellungen erarbeitet. Da auch wir auf öffentliche Quellen angewiesen sind, haben wir Ihnen diese gleich noch mit aufgeführt. Wir hoffen, dass wir Ihnen damit eine Hilfestellung für Ihre aktuellen Fragen geben können.

1. Müssen Vermietungsbetriebe Buchungen kostenfrei stornieren?

Seit dem 17. März sind Gastgeber dazu angehalten, kostenfreie Stornierungen vorzunehmen. Denn es gilt das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 5 vom 17. März 2020. Demnach gilt: „Übernachtungsangebote im Inland dürfen nur zu notwendigen Zwecken und nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.“ Aktuell gilt diese Ausnahmeregelung bis zum 30. April. Darüber hinaus angefragte Stornierungen müssen nicht kostenfrei durchgeführt werden. Es gelten die AGB des Vermieters.

2. Müssen Vermieter die bereits erhaltenen Anzahlung zurückerstatten?

Für Reisen/Aufenthalte, die innerhalb des Zeitraums vom 17. März bis 30. April stattgefunden hätten, müssen Gastgeber evtl. erhaltene Anzahlungen zurückerstatten. Liegt die stornierte Reise nicht im o.g. Zeitraum, gelten weiterhin die AGB des Vermietungsbetriebs/Gastgebers. Die Verbraucherzentrale Brandenburg bestätigt die kostenlose Stornierung sowie die Rückerstattung der getätigten (An-)Zahlungen für Pauschal- und Individualleistungen. Quelle: <https://www.verbraucherzentrale-brandenburg.de/aktuelle-meldungen/reise-mobilitaet/unterwegs-sein/weltweite-coronareisewarnung-pauschalreisen-kostenlos-stornierbar-43991> (Stand: 18.3.20, 18 Uhr)

3. Darf an Privatpersonen vermietet werden, die aus beruflichen Gründen reisen?

Nach aktuellen Informationen darf weiterhin an Reisende vermietet werden, die aus beruflichen Gründen unterwegs sind. Darunter fallen beispielsweise Montagearbeiter.

4. Darf ich an Privatpersonen vermieten, die Schutz vor dem Coronavirus suchen (Quarantäne)?

Nein, Reisen aus touristischen/privaten Gründen sind im In- und Ausland zu unterlassen. Nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts und des Gesundheitsministeriums der Bundesrepublik Deutschland ist das Reisen komplett einzustellen, sofern es nicht dringend notwendig ist. Eine wichtige Quelle dazu sind die Auskünfte des Auswertigen Amtes: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>

5. Was bedeutet das für Campingplätze im Fläming? Dürfen Dauercamper auf ihren Stellplätzen bleiben?

Nach neuesten Informationen (Stand 20.3.2020, 10 Uhr) des Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e.V. ist Camping in Brandenburg verboten. Es gibt derzeit keine rechtlich bindende Regelung für Dauercamper. <https://www.bvcd.de/themen/coronavirus.html>

6. Welche Regelungen gibt es für gastronomische Einrichtungen?

Seit dem 22. März gilt, dass gastronomische Betriebe geschlossen bleiben müssen. Lieferdienste und die Aufbereitung von Speisen zur Abholung sei nach wie vor gestattet. Kneipen, Bars, Clubs und weitere Kultureinrichtungen müssen vorerst geschlossen bleiben, unabhängig von der Besucherzahl. Achtung: Am 22. März sprach sich die Landesregierung Brandenburgs zunächst gegen eine Ausgangssperre aus. Vielmehr vertraue man darauf, dass die Brandenburger verantwortungsbewusst mit der aktuellen Situation umgehen. Verschärft wurden die Ausgangsregeln allerdings. Sie gelten ab Montag, 23. März bis vorerst einschließlich 5. April. Quelle: <https://www.rbb24.de/politik/thema/2020/coronavirus/beitraege/brandenburg-kontaktverbot-ausgangsbeschraenkung-ausnahmen-erlaub.html>, 22. März, 19 Uhr)

7. Darf der Betrieb seine Angestellten in den Zwangsurlaub schicken?

Grundsätzlich gibt es für die Dauer von Zwangsurlaub keine gesetzlichen Richtlinien. Aus aktuellem Anlass dürfen Betriebe ihre Angestellten für ein paar Tage in den Zwangsurlaub schicken. Dies gilt aber nicht für den gesamten Urlaubsanspruch eines Jahres, sondern darf nur einen geringen Teil der Urlaubstage in Anspruch nehmen. Quelle: https://amp.welt.de/wirtschaft/karriere/article206631629/Trotz-Coronavirus-Kein-Recht-auf-dauerhaftes-Homeoffice.html?_twitter_impression=true

Ist der Jahresurlaub bereits beantragt und genehmigt, so kann dieser nur im gegenseitigen Einverständnis aufgehoben/verschoben werden. Quelle: <https://www.youtube.com/watch?v=C7BqoshsVAg> (Stand: 19.3.20, 17 Uhr)

8. Muss der Urlaubsanspruch eines Jahres komplett aufgebraucht werden, bevor ein Betrieb für seine Mitarbeiter Kurzarbeitergeld beantragen kann?

Wir empfehlen eine direkte Rücksprache mit dem zuständigen Arbeitsamt. In einem Merkblatt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird es nicht explizit als Rahmenbedingung für den Erhalt von Kurzarbeitergeld genannt. Quelle: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/kug-faq-kurzarbeit-und-qualifizierung.pdf?__blob=publicationFile&v=8 (Stand: 19.3.20, 17 Uhr)

Auf Youtube haben wir ein Erklärvideo einer Kölner Rechtsanwaltskanzlei gefunden, das grundlegende Fragen aufgreift und die Thematik aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebersicht beleuchtet: <https://www.youtube.com/watch?v=b7022ou2FNY>

Die IHK Region Stuttgart hat in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit am 19.03.2020 ein Livevideo gemacht, das erklärt wie das Kurzarbeitergeld beantragt werden kann: <https://www.youtube.com/watch?v=vc3cy6pPshM>

9. Welche Finanzierungshilfen gibt es seitens des Landes Brandenburg?

Seit dem 19. März steht fest, dass die ILB ein Förderprogramm auflegen wird. Dazu veröffentlichte die ILB auf der Internetseite Folgendes: „Am heutigen Donnerstag hat der Finanzausschuss des Landtages die erforderlichen finanziellen Mittel für den Start der Soforthilfe beschlossen. In der ILB werden jetzt alle Vorbereitungen getroffen, dass ab Mittwoch, 25. März 2020, Anträge für die Soforthilfe gestellt werden können. Zuwendungsempfänger sind Unternehmen und freiberufliche Tätige mit bis zu 100 Beschäftigten. Ein einfaches Antragsformular ist in Vorbereitung. Alle weiteren Informationen zum Programm finden Sie in den nächsten Tagen auf dieser Corona-Sonderseite.“ Mehr Infos dazu gibt es hier: https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/weitere-veroeffentlichungen/?fbclid=IwAR1enUU728e-KbPbqzbl-Rdsb89izeV_o--v6MOqBJqvfhAq3CwJnUGBivA

Weitere Hilfsprogramme zur kurzfristigen Finanzierung finden sich in dieser Übersicht: <https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/aktuelle-unterstuetzungsangebote/>

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Fragen und Antworten. Die vorliegenden Informationen sollen als erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Wir möchten ausdrücklich betonen, dass es sich hier nicht um eine Rechtsberatung handelt bzw. unsere Aussagen eine Beratung durch einen Rechtsanwalt nicht ersetzen können. Auch können die Antworten zu medizinischen Fragen und möglichen Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen.